

# Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Biologie an der Universität Hamburg

Vom 11. Mai 2004

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 27. Mai 2004 die vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Biologie am 11. Mai 2004 auf Grund des § 126 Absatz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 27. Mai 2003 (HmbGVBl. S. 138), in Verbindung mit § 97 Absatz 2 HmbHG vom 2. Juli 1991 (HmbGVBl. S. 249), zuletzt geändert am 25. Mai 1999 (HmbGVBl. S. 98), beschlossene Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Biologie nach § 108 Absatz 1 HmbHG vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 27. Mai 2003 (HmbGVBl. S. 138), genehmigt.

## I.

### Allgemeine Bestimmungen

#### § 1

##### Zweck der Prüfung

Die Diplomprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums der Biologie. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling in der Lage ist, in dem seiner Fachrichtung entsprechenden beruflichen Tätigkeitsfeld die fachlichen Zusammenhänge zu überblicken sowie wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbstständig anzuwenden.

#### § 2

##### Diplomgrad

Ist die Diplomprüfung bestanden, verleiht der Fachbereich Biologie den akademischen Grad „Diplom-Biologin“ bzw. „Diplom-Biologe“ (abgekürzt: „Dipl.-Biol.“).

#### § 3

##### Gliederung der Prüfung

(1) Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus.

(2) In der Diplom-Vorprüfung werden grundlegende Kenntnisse, in der Diplomprüfung werden Kenntnisse in weiterführenden und vertiefenden Wissensgebieten geprüft.

#### § 4

##### Studiendauer und Prüfungen

(1) Die Studienzeit, in der in der Regel ein erster berufsqualifizierender Abschluss erworben werden kann (Regelstudienzeit), beträgt fünf Jahre. Die notwendigen Lehr-

veranstaltungen sind so anzubieten, dass eine Studierende bzw. ein Studierender innerhalb der Regelstudienzeit sein Studium abschließen kann. Das Studium gliedert sich in ein viersemestriges Grundstudium und ein Hauptstudium von sechs Semestern, das die Zeit für die Anfertigung der Diplomarbeit und die mündlichen Prüfungen einschließt.

(2) Das Grundstudium ist nach Ablegung der Diplom-Vorprüfung abgeschlossen. Durch die bestandene Diplom-Vorprüfung wird der Anspruch auf Zugang zum Hauptstudium erworben; die Dekanin bzw. der Dekan kann nach pflichtgemäßem Ermessen Ausnahmen zulassen, wenn die Regelung zu einer unbilligen Härte, insbesondere zu einer aus sozialen Gründen nicht zu verantwortenden Verlängerung des Studiums führt und die Abweichung einem sinnvollen Aufbau des Studiums nicht entgegensteht.

## § 5

### Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die ihm durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. vier Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
2. zwei Mitglieder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
3. eine Studierende bzw. ein Studierender des Diplomstudienganges Biologie.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre stellvertretenden Mitglieder werden vom Fachbereichsrat auf zwei Jahre, die studentischen Mitglieder auf ein Jahr bestellt. Jede Gruppe im Fachbereichsrat schlägt ihre Vertreter für den Prüfungsausschuss mit der Mehrheit ihrer Mitglieder vor. Der Fachbereichsrat wählt aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden und eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform des Studienganges und der Prüfungsordnung.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen. Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit über alle mit der Prüfung einzelner Prüflinge zusammenhängenden Vorgänge und Beratungen verpflichtet. Der Prüfungsausschuss kann sich die Unterlagen jedes Prüfungsfalles vorlegen lassen und die Beteiligten hören.

(5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder, darunter die bzw. der Vorsitzende oder eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter sowie mindestens zwei weitere Mitglieder aus der Gruppe 1 des Absatzes 1, anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden, bei ihrer bzw. seiner Abwesenheit die der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters. Der Prüfungsausschuss kann in einer Geschäftsordnung festlegen, in welchen Fällen Beschlüsse im Umlaufverfahren herbeigeführt werden können. Er kann in der Geschäftsordnung Befugnisse auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden übertragen. Die Geschäftsordnung kann ferner bestimmte Aufgaben der bzw. des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur ständigen Wahrnehmung der bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. Er wird in diesen Fällen von der bzw. dem Vorsitzenden vertreten. Gegen Entscheidungen der bzw. des Vorsitzenden kann die bzw. der Betroffene den Prüfungsausschuss anrufen. Die Anrufung hat aufschiebende Wirkung. Bei einem Widerspruch gegen eine Entscheidung des Prüfungsausschusses befasst sich dieser erneut mit der Angelegenheit. Wird dem Widerspruch nicht oder nicht vollen Umfangs abgeholfen, so ist er dem Widerspruchsausschuss nach § 66 HmbHG zuzuleiten. Bewertungen von Prüfungsleistungen dürfen weder der Prüfungsausschuss noch der Widerspruchsausschuss vornehmen.

(6) Macht ein Prüfling glaubhaft, dass er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(7) Bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach Absatz 6 ist die Behindertenbeauftragte gemäß § 88 Absatz 3 HmbHG zu beteiligen.

(8) Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden.

## § 6

### Prüfende

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen bzw. Prüfer nach Maßgabe der Bestimmungen des HmbHG in der jeweils geltenden Fassung. In Ausnahmefällen kann er die Bestellung dem vorsitzenden Mitglied übertragen. Zu Prüferinnen bzw. Prüfern können in besonders gelagerten Fällen auf Beschluss des Fachbereichsrates auch Personen bestellt werden, die nicht Mitglieder der Universität Hamburg sind; Absatz 1 Sätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(2) Die Prüferinnen bzw. Prüfer bestimmen die Prüfungsgegenstände. Für die mündlichen Prüfungen und die

Diplomarbeit können die Prüflinge Prüfungsgegenstände vorschlagen.

(3) Die mündlichen Prüfungen werden von jeweils einer Prüferin bzw. einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin bzw. eines Beisitzers abgenommen. Die jeweiligen Prüfenden setzen die Beisitzenden ein; diese müssen sachkompetent sein und mindestens eine entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt haben.

(4) Der Prüfling kann für die mündlichen Abschlussprüfungen in den biologischen Fächern jeweils mehrere Prüferinnen bzw. Prüfer vorschlagen. Die Bestellung der jeweiligen Prüferin bzw. des jeweiligen Prüfers erfolgt soweit möglich und vertretbar unter Berücksichtigung der Vorschläge und nach Zustimmung der Prüferin bzw. des Prüfers durch den Prüfungsausschuss.

## § 7

### Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen für das Vordiplom werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt, wenn sie an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland in demselben Studiengang erbracht worden sind.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen sowie die entsprechenden Studienzeiten, die in einem anderen Studiengang oder an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht worden sind, sind anzurechnen, sofern sie gleichwertig sind. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fachschulen, Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Prüfungen nach den Absätzen 1 bis 3, die nicht bestanden wurden, sind auf die Zahl der Wiederholungen anzurechnen.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamt-

note einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der bzw. des Studierenden vor Einreichung der Unterlagen nach § 14 oder § 16. In den Fällen der Absätze 3 und 4 entscheidet er auch, ob und inwieweit ergänzende Prüfungsleistungen erforderlich sind.

## § 8

### Versäumnis, Rücktritt und Unterbrechung

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht bestanden“ oder „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Prüfling ohne einen triftigen Grund einen Prüfungstermin oder eine Prüfungsfrist im Sinne dieser Ordnung versäumt, nach Beginn einer Teilprüfung zurücktritt oder eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit beginnt oder erbringt.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings ist ein ärztliches Attest vorzulegen. In Zweifelsfällen kann sich der Prüfungsausschuss ein qualifiziertes Attest vorlegen lassen. Dieses muss Angaben enthalten über die von der Erkrankung ausgehende körperliche bzw. psychische Funktionsstörung, die Auswirkungen der Erkrankung auf die Prüfungsfähigkeit des Prüflings aus medizinischer Sicht, den Zeitpunkt des dem Attest zugrunde liegenden Untersuchungstermins sowie die ärztliche Prognose über die Dauer der Erkrankung. Wird der Grund anerkannt, so wird der nächstmögliche Prüfungstermin festgesetzt. Bereits vollständig erbrachte Teilprüfungsleistungen werden angerechnet. Nach Beendigung einer Prüfungsleistung können Rücktrittsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

(3) Schutzvorschriften zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) sind auf Antrag der Kandidatin zu berücksichtigen. Gleiches gilt für die Fristen der Elternzeit nach dem Gesetz zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (BERzGG). § 8 Absatz 2 Sätze 5 bis 6 gelten entsprechend.

## § 9

### Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Versucht eine Studierende bzw. ein Studierender das Ergebnis ihrer bzw. seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Unternimmt ein Prüfling während einer Prüfungsleistung einen Täuschungsversuch oder benutzt nicht zugelassene Hilfsmittel (wie z. B. ein Mobiltelefon), wird er von der Fortsetzung der Prüfung nicht ausgeschlossen. Die

prüfende oder aufsichtsführende Person fertigt über das Vorkommnis einen Vermerk an, der nach Abschluss der Prüfungsleistung unverzüglich der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorzulegen ist. Der Prüfling wird unverzüglich über den gegen ihn erhobenen Vorwurf unterrichtet. Die Entscheidung über das Vorliegen eines Täuschungsversuches trifft das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses. Dem Prüfling ist zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Hat ein Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die Note entsprechend Absatz 1 berichtigt werden und die Diplom-Vorprüfung oder Hauptprüfung gegebenenfalls für nicht bestanden erklärt werden. Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Vordiplom- bzw. die Diplom-Urkunde einzuziehen, wenn die Diplom-Vorprüfung bzw. die Diplomhauptprüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Satz 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

(4) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der Prüferin oder Aufsichtsführenden bzw. dem Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Bei den Entscheidungen nach den Absätzen 1, 3 und 4 kann der Prüfling eine Überprüfung durch den Prüfungsausschuss verlangen. Der Antrag muss unverzüglich gestellt werden.

## § 10

### Mündliche Prüfungen

(1) Die mündlichen Prüfungen dienen dem Nachweis, dass der Prüfling Probleme der Fächer, auf die sich die Einzelprüfungen erstrecken, selbstständig beurteilen und in verständlicher Form erörtern kann.

(2) In den mündlichen Prüfungen wird jeder Prüfling einzeln von einer Prüferin bzw. einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin bzw. eines Beisitzers geprüft. Die Prüfungsdauer beträgt im Grundstudium je Prüfungsfach 30 Minuten und im Hauptstudium im Hauptfach in der Regel 60 Minuten, in jedem Nebenfach etwa 30 Minuten.

(3) Auf Antrag können die Einzelleistungen für das Vordiplom auch in einer Gruppenprüfung (bis zu drei Prüflinge) nachgewiesen werden. Die Prüfungsdauer beträgt bei zwei Prüflingen eine Stunde, bei drei Prüflingen mindestens eine Stunde, maximal eineinhalb Stunden.

(4) Die mündlichen Abschlussprüfungen in der Diplomhauptprüfung müssen innerhalb einer Spanne von drei Monaten nach Zulassung durch den Prüfungsausschuss abgelegt werden.

(5) Die Prüfungsanforderungen orientieren sich am Inhalt der laut Studienordnung absolvierten Lehrveranstaltungen der gewählten Fächer bzw. Schwerpunkte.

(6) Der Prüfungsstoff soll nach Möglichkeit in der Weise konzentriert werden, dass die Fähigkeiten und Kenntnisse des Prüflings exemplarisch geprüft werden können. Der Prüfling kann Prüfungsgegenstände vorschlagen. (Näheres wird in der Studienordnung geregelt.)

(7) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Fächern sind in dem von der Beisitzerin bzw. dem Beisitzer zu führenden Protokoll festzuhalten. Das Protokoll wird von der Prüferin bzw. dem Prüfer und der Beisitzerin bzw. dem Beisitzer unterzeichnet und bleibt bei den Prüfungsakten. Es ist der Prüfungsstelle unmittelbar nach Abschluss der Prüfung zuzuleiten.

(8) Mitgliedern der Hochschule, vor allem Studierenden des gleichen Studiengangs, wird die Teilnahme an mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen bzw. Zuhörer ermöglicht, wenn nicht der Prüfling den Ausschluss der Öffentlichkeit beantragt.

## § 11

### Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Jede Prüfungsleistung wird einzeln benotet. Die Noten für die mündlichen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen bzw. Prüfern nach Anhörung der Beisitzerin bzw. des Beisitzers festgesetzt.

(2) Sofern eine Gruppenprüfung durchgeführt wird, wird die Note für jeden einzelnen Prüfling festgestellt. Die Abgrenzung der Leistung des einzelnen Prüflings wird mit Hilfe des Protokolls (vgl. § 10 Absatz 7) vorgenommen.

(3) Die Feststellung nach Absatz 1 bzw. Absatz 2 wird dem Prüfling unverzüglich mitgeteilt und auf Wunsch begründet.

(4) Die Prüfungsleistungen sind mit folgenden Noten zu bewerten:

- 1 = sehr gut  
= eine hervorragende Leistung,
- 2 = gut  
= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
- 3 = befriedigend  
= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

- 4 = ausreichend  
= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht,
- 5 = nicht ausreichend  
= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zwischennoten werden durch Erhöhung oder Erniedrigung um 0,3 gebildet. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(5) Die Note des Vordiploms errechnet sich jeweils aus dem Durchschnitt der Noten der Einzelprüfungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note lautet bei einem Notendurchschnitt

- bis 1,5 sehr gut,
- über 1,5 bis 2,5 gut,
- über 2,5 bis 3,5 befriedigend,
- über 3,5 bis 4,0 ausreichend.

(6) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche nach § 13 erforderlichen Einzelprüfungen mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden sind.

(7) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn jedes einzelne Prüfungsfach und die Diplomarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ (= 4,0) bewertet worden sind. Bei Bildung der Gesamtnote wird die Diplomarbeit mit 50%, das Ergebnis der mündlichen Prüfung im Hauptfach mit 30% und in den Nebenfächern mit je 10% gewertet. Bei Wahl zweier Hauptfächer werden die mündlichen Prüfungen jeweils mit 25% gewertet. Die sich hieraus ergebende Gesamtnote einer bestandenen Prüfung lautet

- bis 1,5 sehr gut,
- über 1,5 bis 2,5 gut,
- über 2,5 bis 3,5 befriedigend,
- über 3,5 bis 4,0 ausreichend.

Bei überragenden Leistungen (alle Prüfungsleistungen 1,0) wird das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

## § 12

### Wiederholung der Prüfung

(1) Jede mit „nicht bestanden“ bewertete Leistung in einer mündlichen Prüfung kann zweimal wiederholt werden. Wiederholungsprüfungen sind innerhalb von sechs Monaten nach der nicht bestandenen Prüfung abzulegen.

(2) Ist die Diplomarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet worden, kann die Diplomarbeit einmal, in begründeten Ausnahmefällen ein zweites Mal, wiederholt werden.

(3) Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden.

## II.

### Diplom-Vorprüfung

#### § 13

##### Umfang und Art der Prüfung

Die Diplom-Vorprüfung findet in den fünf Prüfungsfächern Botanik, Zoologie, Genetik/Mikrobiologie, Chemie und Physik jeweils als mündliche Prüfung studienbegleitend statt.

#### § 14

##### Zulassung

(1) Zur Diplom-Vorprüfung in dem jeweiligen Prüfungsfach wird zugelassen, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsbeurteilung besitzt,
2. mindestens ein Semester im Diplomstudiengang Biologie an der Universität Hamburg immatrikuliert ist oder war,
3. an einer Studienberatung teilgenommen hat,
4. im Grundstudium an den durch die Studienordnung vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen teilgenommen hat und Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an folgenden praktischen Lehrveranstaltungen des jeweiligen Prüfungsfaches vorlegt:
  - a) Prüfungsfach Botanik
    - Botanisches Grundpraktikum I
    - Botanisches Grundpraktikum II
    - Bestimmungsübungen Botanik
    - Exkursionen in Botanik
    - Pflanzenphysiologie
  - b) Prüfungsfach Zoologie
    - Organisationsformen Tierreich
    - Exkursionen und Bestimmungsübungen Zoologie
    - Tierphysiologie
    - Ökologisches Praktikum
    - Angewandte Mathematik für Biologen
  - c) Prüfungsfach Genetik/Mikrobiologie
    - Genetischer Kurs
    - Mikrobiologisches Praktikum

- d) Prüfungsfach Physik
  - Experimentalphysik
- e) Prüfungsfach Chemie
  - Anorganische Chemie
  - Organische Chemie

(2) In der Studienordnung ist festgelegt, welche Leistungen für die Nachweise jeweils erbracht werden müssen.

(3) Der Antrag auf Zulassung zu den Fachprüfungen ist schriftlich bei der Prüfungsstelle Naturwissenschaften zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 Nummern 1 bis 4 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling bereits eine Vorprüfung oder eine Abschlussprüfung im Studiengang Biologie oder in einem verwandten Studiengang nicht bestanden bzw. endgültig nicht bestanden hat oder ob er sich in einem Prüfungsverfahren befindet.

(4) Ist es dem Prüfling nicht möglich, eine nach Absatz 3 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(5) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

- a) die in Absatz 1 Nummern 1, 2 und 4 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind oder
- c) der Prüfling die Vor- oder Abschlussprüfung im Diplomstudiengang Biologie endgültig nicht bestanden hat oder
- d) der Prüfling sich bereits im Diplomstudiengang Biologie in einem Prüfungsverfahren befindet.

(6) Die Diplom-Vorprüfung ist bis zum Beginn der Vorlesungszeit des siebten Fachsemesters abzuschließen. Abweichungen hiervon sind nur aus Gründen, die der Prüfling nicht zu vertreten hat, möglich. Eine Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss.

#### § 15

##### Ausstellung des Zeugnisses

(1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis auszustellen, das die in den Fachprüfungen erzielten Noten und die Gesamtnote enthält. Es ist von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Prüfungszeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(2) Hat der Prüfling die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag ein von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichneter schriftlicher Bescheid ausgestellt, auf dem die bestandenen

Teilprüfungen aufgeführt sind und der den Vermerk enthält, dass die Diplom-Vorprüfung insgesamt nicht bestanden ist.

### III. Diplomprüfung

#### § 16

##### Zulassungsvoraussetzungen

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist schriftlich an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses über die zuständige Prüfungsstelle zu richten.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. Nachweis der Hochschulreife oder einer als gleichwertig anerkannten Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 14 Absatz 1 Nummer 1,
2. das Zeugnis der bestandenen Diplom-Vorprüfung in Biologie an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder ein Zeugnis, dessen Gleichwertigkeit nach § 7 festgestellt worden ist,
3. der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an den laut Studienordnung erforderlichen Veranstaltungen des Hauptstudiums Biologie,
4. die Vorschläge für Prüferinnen bzw. Prüfer,
5. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling bereits eine Diplomprüfung in Biologie an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule nicht bestanden bzw. endgültig nicht bestanden hat,
6. ein Nachweis darüber, dass der Prüfling für den Diplommstudiengang Biologie zumindest ein Semester an der Universität Hamburg immatrikuliert war.

(3) Auf Grund der eingereichten Unterlagen entscheidet die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über die Zulassung zur Prüfung. Bei Zweifel darüber, ob ein ordnungsgemäßes Studium vorliegt, entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Entscheidung wird der Bewerberin bzw. dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Eine Ablehnung ist zu begründen.

(4) Die Zulassung ist nur zu versagen, wenn die Unterlagen nicht vollständig sind oder die für die Zulassung festgelegten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder der Prüfling die Diplomprüfung in der Fachrichtung Biologie an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat.

#### § 17

##### Umfang und Art der Prüfung

(1) Die Diplomprüfung kann entweder in einem Haupt- und zwei Nebenfächern oder in zwei Hauptfächern abgelegt werden. Im ersten Fall besteht sie aus

- a) den mündlichen Prüfungen in einem Hauptfach und zwei Nebenfächern und
- b) der Diplomarbeit im Hauptfach (vgl. Absätze 3 und 4).

Im zweiten Fall besteht sie aus

- a) den mündlichen Prüfungen in den beiden Hauptfächern und
  - b) der Diplomarbeit in dem ersten Hauptfach (vgl. Absätze 3 und 4).
- (2) Als Hauptfach kann vom Prüfling gewählt werden:
- a) Botanik,
  - b) Angewandte Botanik,
  - c) Genetik/Molekularbiologie,
  - d) Zoologie,
  - e) Naturschutz,
  - f) Hydrobiologie und Fischereiwissenschaft,
  - g) Mikrobiologie.

(3) Innerhalb der in Absatz 2 genannten Fächer können Schwerpunkte gewählt werden (entsprechend der Studienordnung).

(4) Die Fächer Biochemie, Pharmazeutische Biologie, Paläontologie/Geologie und Bodenkunde können auf Antrag als Hauptfach gewählt werden; in diesem Falle müssen beide Nebenfächer oder das zweite Hauptfach aus den in Absatz 2 genannten Fächern gewählt werden.

(5) Als Nebenfächer können vom Prüfling die in den Absätzen 2 und 4 genannten Fächer, sofern sie nicht Hauptfach sind, gewählt werden. Eines dieser Fächer kann durch Humanbiologie, Bioinformatik oder Informatik oder ein mathematisches, chemisches, physikalisches oder geowissenschaftliches Fach, das an der Universität Hamburg ausreichend vertreten ist, ersetzt werden.

(6) Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss anderen als den in Absatz 5 genannten Nebenfächern zustimmen, wenn der Antrag mindestens ein halbes Jahr vor dem beabsichtigten Prüfungstermin gestellt wird.

(7) Der Prüfling kann sich in weiteren Fächern als den vorgeschriebenen prüfen lassen (Zusatzfächer), wenn er diese Fächer ordnungsgemäß studiert und die notwendigen Leistungsnachweise erworben hat. Als Zusatzfächer sind alle Fächer zugelassen, die an der Universität Hamburg ausreichend in Forschung und Lehre vertreten sind. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann für den Einzelfall andere Zusatzfächer zulassen. Das Ergebnis der Prüfung in Zusatzfächern wird auf Antrag des Prüflings in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht einbezogen.

(8) Die Prüfungsleistungen sind in der Regel innerhalb von zwölf Monaten nach der Zulassung zur Prüfung zu erbringen. Im Falle einer Verlängerung der Bearbeitungs-

zeit für die Diplomarbeit verlängert sich der Prüfungszeitraum entsprechend. Auf Antrag des Prüflings kann der Prüfungsausschuss aus wichtigem Grund eine befristete Verlängerung von höchstens einem halben Jahr aussprechen. Wird diese Frist nicht eingehalten, gilt die Diplomprüfung als nicht bestanden.

## § 18

### Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit wird spätestens vier Wochen nach Bestehen der mündlichen Prüfung begonnen; der Prüfungsausschuss kann in begründeten Ausnahmefällen einen anderen Termin für den Beginn zulassen.

(2) Die Diplomarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, ein Problem aus dem Gesamtgebiet der Biologie einschließlich ihrer Grenzgebiete selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und verständlich darzustellen. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der in Absatz 6 vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann (bezüglich Ausnahmen siehe Absatz 7).

(3) Die Diplomarbeit kann von jeder bzw. jedem der nach § 6 Absatz 1 benannten Prüferin bzw. Prüfer des gewählten Hauptfaches vergeben und betreut werden. Die Prüferin bzw. der Prüfer bestimmt das Thema, der Prüfling kann Themen vorschlagen.

(4) Das Thema zur Diplomarbeit wird über die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ausgegeben. Der Ausgabezeitpunkt ist bei der Prüfungsstelle aktenkundig zu machen. Auf Antrag sorgt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema für eine Diplomarbeit erhält.

(5) Das Thema kann nur einmal und innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit vom Prüfling unter Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Die Entscheidung über die Zulässigkeit der Rückgabe trifft der Prüfungsausschuss.

(6) Die Diplomarbeit ist spätestens acht Monate nach ihrer Ausgabe bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzugeben oder mit dem Poststempel des letzten Tages der Frist zu übersenden.

(7) Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag des Prüflings der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit um einen Monat verlängern. In fachlichen begründeten Ausnahmefällen kann auf gemeinsamen Antrag des Prüflings und der Betreuerin bzw. des Betreuers der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit um höchstens drei Monate verlängern.

(8) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit ohne fremde Hilfe selbstständig verfasst und nur die angegebenen Hilfsmittel benutzt hat. Alle notwendigen Unterlagen der Diplomarbeit müssen entsprechend den Regeln guter

wissenschaftlicher Praxis nach den Empfehlungen der Deutschen Forschungsgemeinschaft erstellt und fachgerecht aufbewahrt werden. Nichteinhaltung kann als Täuschung gemäß § 22 geahndet werden.

(9) Die Diplomarbeit ist regelhaft in deutscher Sprache zu verfassen. Auf gemeinsamen Antrag des Prüflings und der Anleiterin bzw. des Anleiters beim Prüfungsausschuss kann sie in englischer Sprache verfasst werden.

## § 19

### Annahme und Begutachtung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß der zuständigen Prüfungsstelle der Universität in drei Exemplaren abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(2) Die Diplomarbeit wird, wenn dem nicht dringende Gründe entgegenstehen, von der Betreuerin bzw. vom Betreuer der Arbeit und von einer zweiten Gutachterin bzw. einem zweiten Gutachter innerhalb von vier Wochen bewertet. Die zweite Gutachterin bzw. der zweite Gutachter wird vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses aus dem Kreis der nach § 6 Absatz 1 benannten Prüferinnen und Prüfer bestellt. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses kann auch andere Wissenschaftlerinnen bzw. Wissenschaftler zur Zweitgutachterin bzw. zum Zweitgutachter bestellen, wenn dieses aus fachlichen Gründen geboten ist.

(3) Die Note der Diplomarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 11. Sie wird dem Prüfling unverzüglich mitgeteilt und auf Wunsch begründet. Hat eine Prüferin bzw. ein Prüfer die Diplomarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ oder besser, der andere mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, so bestimmt der Prüfungsausschuss eine weitere Prüferin bzw. einen weiteren Prüfer. Die Diplomarbeit gilt als angenommen, wenn die Drittgutachterin bzw. der Drittgutachter die Diplomarbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet hat und wenn der Mittelwert der Bewertung durch die drei Gutachterinnen bzw. Gutachter mindestens die Note „ausreichend“ ergibt.

## § 20

### Zeugnis

(1) Über die bestandene Diplomprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis auszustellen, das die Fächer und die Noten der mündlichen Prüfungen, das Thema und die Note der Diplomarbeit sowie die Gesamtnote enthält. Als Datum des Prüfungszeugnisses ist von der Prüfungsstelle der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(2) Auf Wunsch des Prüflings können von ihm gewählte Fachschwerpunkte des Hauptstudiums im Zeugnis ausgewiesen werden.

(3) Für die Zusatzfächer gilt § 17 Absatz 7 letzter Satz.

(4) Ist die Diplomprüfung insgesamt oder in einzelnen Teilen nicht bestanden, erteilt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Prüfling hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob, in welchem Umfang und in welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann. Hat der Prüfling die Diplomprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag ein von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichneter schriftlicher Bescheid ausgestellt, der die vorliegenden Fachnoten und gegebenenfalls die Note der Diplomarbeit sowie den Vermerk enthält, dass die Diplomprüfung nicht bestanden ist.

#### § 21

##### Diplom

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Prüfling ein Diplom mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades bekrundet.

(2) Das Diplom wird vom Dekan des Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

#### IV.

##### Schlussbestimmungen

#### § 22

##### Ungültigkeit der Prüfung

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung einschließlich des Erwerbs von Bescheinigungen über Teilleistungen, die für die Diplom-Vorprüfung erforderlich waren, getäuscht, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend korrigieren und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplomprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. – Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet

der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Dem Prüfling ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren beginnend mit dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

#### § 23

##### Aberkennung des Diplomgrades

Die Aberkennung des akademischen Diplomgrades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

#### § 24

##### Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in die Prüfungsprotokolle und die Gutachten zu seiner Diplomarbeit gewährt. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

#### § 25

##### In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

(1) Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft.

(2) Die Prüfungsordnung findet Anwendung auf Studierende, die nach dem In-Kraft-Treten ihr Studium aufnehmen. Studierende, die bereits vor In-Kraft-Treten der vorliegenden Prüfungsordnung an der Universität Hamburg im Diplomstudiengang Biologie immatrikuliert waren, können sich auf Antrag nach dieser Ordnung prüfen lassen oder bis zu längstens vier Jahre nach der Ordnung der Diplomprüfung in Biologie vom 27. April 1982 ihre Prüfung ablegen.

Hamburg, den 27. Mai 2004

**Universität Hamburg**

Amtl. Anz. S. 1786



# Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Biologie an der Universität Hamburg

Vom 31. August 2004

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 23. September 2004 die vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Biologie am 31. August 2004 auf Grund des § 126 Absatz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 27. Mai 2003 (HmbGVBl. S. 138), in Verbindung mit § 97 Absatz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 2. Juli 1991 (HmbGVBl. S. 249), zuletzt geändert am 25. Mai 1999 (HmbGVBl. S. 98), beschlossene Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Biologie vom 11. Mai 2004 (Amtl. Anz. S. 1786) nach § 108 Absatz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am

27. Mai 2003 (HmbGVBl. S. 138), in der nachstehenden Fassung genehmigt.

1. § 25 Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Studierende, die bereits vor In-Kraft-Treten der vorliegenden Prüfungsordnung an der Universität Hamburg immatrikuliert waren, können sich auf Antrag nach dieser Ordnung prüfen lassen oder bis zu längstens vier Jahre – mit Ausnahme des § 19 Absatz 3 – nach der Ordnung der Diplomprüfung in Biologie vom 27. April 1982 ihre Prüfung ablegen; in dem zuletzt genannten Fall findet § 19 Absatz 3 der Prüfungsordnung vom 11. Mai 2004 Anwendung.“

2. Die Änderung tritt zu Beginn des Wintersemesters 2004/2005 in Kraft.

Hamburg, den 23. September 2004

**Universität Hamburg**

Amtl. Anz. S. 1983

# Zweite Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Biologie an der Universität Hamburg

Vom 15. März 2005

Das Präsidium der Universität Hamburg hat in seiner Sitzung vom 1. September 2005 die am 15. März 2005 vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Biologie auf Grund von § 126 Absatz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 29. Juni 2005 (HmbGVBl. S. 253) (HmbHG) in Verbindung mit den §§ 97 Absatz 2, 101 Absatz 1 Satz 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 2. Juli 1991 (HmbGVBl. S. 249), zuletzt geändert am 25. Mai 1999 (HmbGVBl. S. 98), beschlossene Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Biologie vom 27. April 1982 (Amtl. Anz. S. 1185), geändert am 12. Juni 1990 (Amtl. Anz. S. 2073), gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

1. In § 16 Absatz 4 wird der Satz nach dem Semikolon wie folgt geändert:  
„In diesem Fall muss ein Nebenfach aus den in Absatz 2 genannten Fächern gewählt werden.“
2. Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft.

Hamburg, den 1. September 2005

**Universität Hamburg**

Amtl. Anz. S. 1647

---